Amtsblatt
für den Landkreis Uelzen

51. Jahrgang | 30. September 2022 | Nr. 18

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lüder 143

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstausfall- und Auslagenersatz in der Samtgemeinde Aue 144

Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2022 144

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für das Haushaltsjahr 2022 144

1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Fahrradabstellboxen auf dem Bahnhofsvorplatz 145

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Bebauungsplan Nr. 287 146

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Uelzen 147

Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvertrauenspersonen im Flecken Bad Bodenteich 147

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lüder

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lüder in seiner Sitzung am 12.07.2022 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld für Ratsmitglieder)

(1) Das in § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung vom 03.01.2002 festgesetzte Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird von 16,00 € auf 25,00 € erhöht.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung vom 03.01.2002 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und seine Vertreter

(1) § 3 Abs. 1 der Satzung vom 03.01.2002 wird wie folgt ergänzt:

d) die/den Fraktionsvorsitzende/-n 40,00 €

(2) § 3 der Satzung vom 03.01.2002 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

(3) Im Falle der Wahl von gleichberechtigten stellv. Ratsvorsitzenden richtet sich die zu zahlende zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchst. b).

§ 3
Fahrtkosten

(1) § 5 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung vom 03.01.2002 wird hinter den Worten „1. und 2. stellv. Ratsvorsitzenden“ wie folgt ergänzt:

bzw. die gleichberechtigten stellv. Ratsvorsitzenden

(2) Die Höhe der Fahrtkostenentschädigung im § 5 Abs. 2 der Satzung vom 03.01.2002 wird von 0,22 € je Kilometer auf 0,30 € je Kilometer erhöht.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt wie folgt in Kraft:

a) Rückwirkend zum 01.11.2021: § 1 Abs.2, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1
b) Rückwirkend zum 01.08.2022: § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2

Wrestedt, den 12.07.2022

(Siegel)

Gemeindedirektor
gez. Michael Müller

Herausgeber: Landkreis Uelzen, 29507 Uelzen, Postfach 1761, 29525 Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, Telefon (05 81) 82-0
Druck und Verlag: Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, 29525 Uelzen, Gr. Liederner Straße 45, Telefon (08 00) 00 91 100
Die Einrückungsgebühren pro mm (92 mm breit) betragen -,55 €. Einzelexemplare können zum Preis von -,50 € vom Verlag bezogen werden.
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind nicht an den Verlag, sondern an den Landkreis Uelzen zu richten.

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstausfall- und Auslagenersatz in der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 14.06.2022 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Satzung vom 15.12.2011 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Der letzte Satz des § 3 Abs. 1 der Satzung vom 15.12.2011 erhält folgende Fassung:

Zusätzlich erhalten die stellv. Samtgemeindebürgermeister eine pauschale Fahrtkostenentschädigung von 10,- € pro Fahrt gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

§ 3

§ 3 der Satzung vom 15.12.2011 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

(3) Im Falle der Wahl von gleichberechtigten stellv. Samtgemeindebürgermeistern richtet sich die zu zahlende zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchst. a).

§ 4
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Wrestedt, den 14.06.2022

(Siegel)

Samtgemeindebürgermeister
gez. Michael Müller

Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Verfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wriedel in der Sitzung am 23.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.114.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.411.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.041.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.286.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	471.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	389.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 330.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

Wriedel, den 23.05.2022

Bürgermeister
Peter

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit bekannt gemacht Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Wriedel während der Dienststunden aus.
In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Wriedel, den 15. September 2022

Bürgermeister
Peter

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in der Sitzung am 16.06.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge – Euro –	erhöht um – Euro –	vermindert um – Euro –	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf – Euro –
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	23.047.800	928.000	0	23.975.800
ordentliche Aufwendungen	22.827.300	1.627.400	0	24.454.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.892.900	928.000	0	22.820.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.326.300	1.627.400	0	22.953.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.623.100		0	3.623.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.371.400	170.000	0	12.541.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.285.600	170.000	0	16.455.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.157.900		0	1.157.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 16.285.600 Euro um 170.000 Euro erhöht und damit auf 16.455.600 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.839.000 Euro um 30.000 Euro erhöht und damit auf 2.869.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage gemäß §15 Abs. 3 NFAG (i.V.m. § 111 Abs. 3 NKomVG) wird nicht geändert.

§ 6

Die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zuzustimmen, wird nicht verändert.

§ 7

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kasenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird nicht geändert.

Bad Bevensen, 16. Juni 2022

Samtgemeindebürgermeister
Feller

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit bekannt gemacht. Die nach §119 Abs. 4 und §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 13.09.2022 unter dem Aktenzeichen 20-006/407 (2022) erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen bzw. Ebstorf während der Dienststunden aus.
In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es in Hinblick auf den Infektionsschutz möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge am Rathaus (amtlicher Bekanntmachungskasten). Auf den erforderlichen Abstand zwischen den Einsicht nehmenden Personen ist hierbei zu achten, daher kann eine zahlenmäßige Beschränkung erforderlich sein.

Bad Bevensen, den 15. September 2022

Samtgemeindebürgermeister
Feller

1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Fahrradabstellboxen auf dem Bahnhofsvorplatz

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 19.09.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Satzungstitels

Der Titel der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Benutzungs- und Gebührensatzung für Fahrradabstellanlagen der Hansestadt Uelzen“

Artikel 2
Änderung des § 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hansestadt Uelzen betreibt und unterhält Fahrradabstellanlagen mit Schließsystemen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen der allgemeinen Förderung des Radverkehrs und dem Umstieg vom Individualverkehr per Fahrrad auf die öffentlichen Verkehrsmittel Bahn oder Bus. Die Einrichtung umfasst Stellplätze in Sammelschließanlagen und Einzelboxen mit Steckdosen für Lademöglichkeiten an verschiedenen Standorten im Gebiet der Hansestadt Uelzen.“

Artikel 3
Änderung des § 3 Benutzungsregeln

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Fahrradabstellanlagen dienen dem Einstellen von Fahrrädern, die Einzelboxen darüber hinaus dem Aufladen von Akkus von Pedelecs und E-Bikes.“

Artikel 4
Änderung des § 4, Gebühren, Fälligkeit, Abrechnung

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Benutzung der Sammelschließanlagen beträgt die Gebühr:

a) je Tag	1,00 €
b) je Woche	4,00 €
c) je Monat	10,00 €
d) je Jahr	60,00 €

(2) Für die Benutzung der Einzelboxen inklusive Steckdosen für Lademöglichkeiten am Standort „Hundertwasserbahnhof“ beträgt die Gebühr:

a) je Tag	3,00 €
b) je Woche	12,00 €
c) je Monat	30,00 €
d) je Jahr	180,00 €

(3) Für die Benutzung von Einzelboxen inklusive Steckdosen für Lademöglichkeiten an von Absatz 2 abweichenden Standorten (übrige Standorte) beträgt die Gebühr:

a) für 2 Stunden	1,00 €
b) für 4 Stunden	2,00 €
c) für 12 Stunden	3,00 €

(4) Die Gebühr wird mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung (Buchung) fällig.

(5) Die Zahlung erfolgt bei der Internetbuchung per PayPal, Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift. Im Fall der Buchung in der Stadt- und Touristinformation bar oder unbar vor Ort.

(6) Für die Benutzung frei zugänglicher Fahrradständer wird keine Gebühr erhoben.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Uelzen, 19.09.2022

HANSESTADT UELZEN

Der Bürgermeister

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Kämpenweg – Nord“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 16.05.2022 den Bebauungsplan Nr. 287 „Kämpenweg – Nord“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 287 ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.

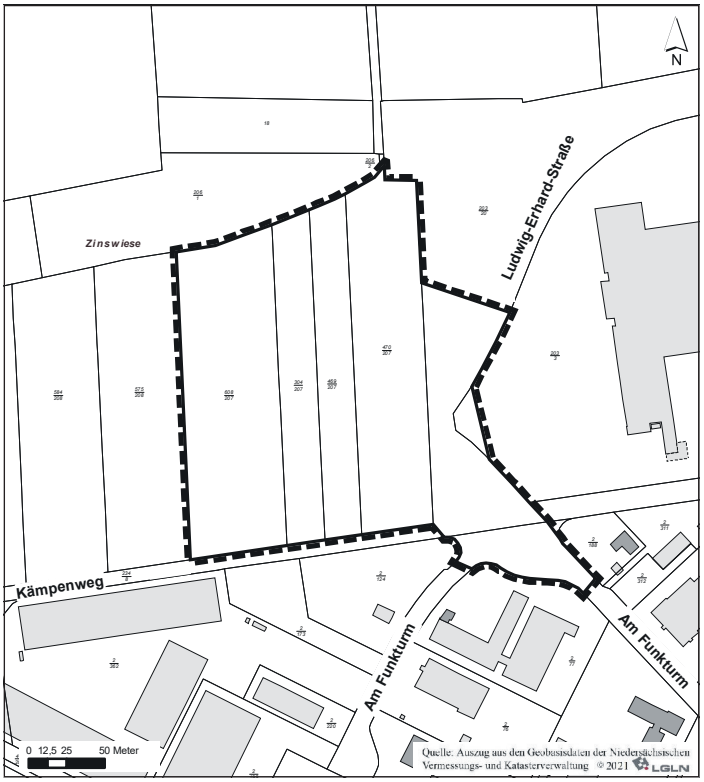

Der Bebauungsplan Nr. 287 mit seiner Begründung und dem Umweltbericht kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 287 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch

die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 16.09.2022

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Uelzen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 19.09.2022 folgende 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.09.1997 beschlossen:

1.

Nach § 10a wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 10b
Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Ratsherren und Ratsfrauen, ausgenommen die oder der Ratsvorsitzende, können an Sitzungen des Rates der Hansestadt Uelzen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden in der Ladung angeordnet wurde.

(2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

(3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

(4) Die Regelungen der Absätze gelten für den Verwaltungsausschuss, die Fachausschüsse und die Ortsräte sinngemäß.

2.

Die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Uelzen tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Uelzen, den 19.09.2022

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvertrauenspersonen im Flecken Bad Bodenteich

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich in der Sitzung am 09.03.2021 folgende Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvertrauenspersonen im Flecken Bad Bodenteich beschlossen:

Präambel

Ortsvertrauenspersonen wirken an der Durchführung einzelner Gemeindeangelegenheiten mit und dienen in den Ortsteilen, für die Sie bestellt sind, als Ansprechpartner für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie Bürgerinnen und Bürger, sowie der Verwaltung. Zu den Aufgaben der Ortsvertrauenspersonen zählen u.a.

- die Bestückung der Bekanntmachungskästen (Aushang und Abnahme von Bekanntmachungen des Fleckens und der Samtgemeinde. Falls erforderlich, ist der Tag des Aushangs bzw. der Abnahme zu bescheinigen.)
- die Unterrichtung der Verwaltung über besondere Vorkommnisse, wie z.B. Beschädigungen an Gemeindeeigentum (wie Straßen, Straßenbeleuchtung, Kinderspielplätze etc.)
- die Entgegennahme und Weiterleitung von Anregungen über Verbesserungen an die Verwaltung
- die Verteilung von Informationsschriften der Verwaltung an alle Haushalte
- die Organisation von „Laubtagen“

§ 1

Der Flecken Bad Bodenteich bestellt für die folgenden Ortsteile des Gemeindegebietes Ortsvertrauenspersonen:

a) Abbendorf
b) Overstedt, Häcklingen, Kuckstorf
c) Schostorf
d) Schafwedel
e) Bomke
f) Flinten
g) Bodenteich-Heide (Bereich „Hinter dem Kanal“ in Bad Bodenteich mit den Straßen Auf der großen Heide, Dachsgang, Eichhornweg, Fuchsbau, Hubertusstr., Industriestr., Jägerstr., Rehwinkel und Stadenser Straße)

§ 2

(1) Die Entschädigung für Ortsvertrauenspersonen beträgt 10,00 € monatlich je Ortsteil für den sie berufen sind.

(2) Zusätzlich zur Pauschale nach Abs. 1 wird eine jährliche Pauschale in Höhe von 0,50 €/Einwohner gezahlt.

(3) Die Entschädigung wird zu Jahresanfang in einer Summe gezahlt. Dabei steht die Entschädigung nach Abs. 1 nur solange zu, wie die Funktion der Ortsvertrauensperson wahrgenommen wird.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2019 in Kraft.

Wrestedt, den 09.03.2021

FLECKEN BAD BODENTEICH

(Siegel)

Gemeindedirektor
Michael Müller